

Satzung des Potsdamer Laufclub e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Potsdamer Laufclub e.V.". Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports.

Der Potsdamer Laufclub e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung:

- von leistungsorientierten Sportlern
- des Laufnachwuchses
- der Breitensportbewegung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch Antragstellung werden. Minderjährige Personen bedürfen dazu der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied ablehnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- mit dem Tod des Mitglieds.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche finanzielle Beiträge und darüber hinaussonstige persönliche Beiträge in Form von Helfer- bzw. Arbeitsleistungen sowie eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Aushang in der Geschäftsstelle und Bekanntgabe auf der Vereinshomepage zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Angelegenheiten:

- Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
- Jahresbericht und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Festlegung der Geschäftsordnung;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Mitglieder es verlangen. Form und Fristen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Die Mitglieder stimmen grundsätzlich per Handzeichen ab. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung festlegen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei oder fünf weiteren Mitgliedern. Deren Aufgaben legt die Geschäftsordnung fest.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder der Stellvertreter, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Leichtathletikverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Potsdam, den 21.02.2018